

unverändert

Beschlussentwurf:

Die Fluglärmkommission möge beschließen:

Die Fluglärmkommission für den Flughafen Berlin-Brandenburg bittet die Genehmigungsbehörde, das Bundesamt für Flugsicherung sowie die Deutsche Flugsicherung den Mitgliedern der Fluglärmkommission über die Geschäftsstelle **schriftlich, zeitnah und unter Angabe der Gründe** mitzuteilen, wenn die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die Flugsicherungsorganisation die von der Fluglärmkommission vorgeschlagenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes für nicht geeignet oder für nicht durchführbar halten.

Begründung:

§ 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) Absatz (3) lautet:

(3) Die Kommission ist berechtigt, der Genehmigungsbehörde, dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung sowie der Flugsicherungsorganisation Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm oder zur Verringerung der Luftverunreinigung durch Luftfahrzeuge in der Umgebung des Flugplatzes vorzuschlagen. Halten die Genehmigungsbehörde, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die Flugsicherungsorganisation die vorgeschlagenen Maßnahmen für nicht geeignet oder für nicht durchführbar, so teilen sie dies der Kommission unter Angabe der Gründe mit.

Die gesetzliche Begründungspflicht lässt die Art und Fristen der Mitteilung an die Fluglärmkommission offen. Das in der Geschäftsordnung der FLK vorgesehene Erfordernis der schriftlichen Stellung von Beschlussanträgen legt jedoch nah, dass dies in gleichem Maße auch für eine Ablehnung der Umsetzung der Beschlüsse und deren Begründung zu gelten hat. Mit dem Beschluss soll die Rechtssicherheit der Arbeit der FLK gefördert sowie der Informationsfluss beschleunigt und die Arbeit der FLK verbessert werden, insbesondere, wenn die Sitzungen der FLK nur in größeren Zeitintervallen stattfinden.

Ludwigsfelde, den 11.10.2022

